



gemäß § 1 Absatz 5a Aufnahmegesetz
des Landes Sachsen-Anhalt für die
Gemeinschaftsunterkünfte
im Salzlandkreis

SALZLANDKREIS

Nutzungsordnung für
Gemeinschaftsunterkünfte

Inhaltsverzeichnis

§ 1	
Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft	2
§ 2	
Nutzungsberechtigter Personenkreis.....	2
§ 3	
Nutzungsverhältnis.....	2
§ 4	
Beginn und Ende der Nutzungsverhältnisses	3
§ 5	
Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft und Hausrecht	4
§ 6	
Gebührenpflicht.....	4
§ 7	
Gebührenhöhe	5
§ 8	
Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	5
§ 9	
Festsetzung und Fälligkeit.....	6
§ 10	
Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten	6
§ 11	
Rechte des Verwalters.....	8
§ 12	
Besucher	8
§ 13	
Zwangsmittel.....	9
§ 14	
Haftung und Haftungsausschlüsse	9
§ 15	
Inkrafttreten.....	9

§ 1

Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft

Der Salzlandkreis stellt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nutzungsberechtigten Personen Wohnraum in Gemeinschaftsunterkünften zu Wohnzwecken zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Nutzungsberechtigt sind Ausländer,
- a. die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
 - b. die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
 - c. die nach § 23 Absatz 1, § 23 a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet aufgenommen worden sind,
 - d. bei denen nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt ist
 - e. die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstabe a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
 - f. sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a. bis e. nutzungsberechtigt waren und einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie noch keinen anderen Wohnraum haben,
 - g. Spätaussiedler, welche über noch keinen eigenen Wohnraum verfügen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten – ausgenommen Spätaussiedler gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe g – werden per Zuweisungsbescheid durch die Landesbehörde dem Salzlandkreis zugewiesen. Die Ausländerbehörde des Salzlandkreises bestimmt gemäß § 60 AsylG die Gemeinschaftsunterkunft, in der sie untergebracht werden. Spätaussiedler erhalten einen gesonderten Zuweisungsbescheid vom Salzlandkreis.
- (3) Nutzungsberechtigte Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt wurden, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz unanfechtbar zuerkannt wurde oder bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG unanfechtbar festgestellt wurde, sowie sonstige Ausländer nach § 2 Absatz 1 Buchstabe f dieser Nutzungsordnung sind verpflichtet, sich innerhalb der in § 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Frist eigenen Wohnraum zu suchen und angemessene und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.
- (4) Die Vorschriften des § 60 Absatz 1 und 2 AsylG sowie des § 61 Absatz 1 AufenthG bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Salzlandkreis und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe. Aus organisatorischen Gründen können den

Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen werden.

- (2) Die Zuweisung einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt durch einen schriftlichen Verwaltungsakt (Zuweisungsbescheid), in dem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn geregelt werden. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Zuweisung gemäß Satz 2 ist diese unverzüglich in schriftlicher Form zu bestätigen.
- (3) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere
 - a. Umbau- und Erweiterungsarbeiten,
 - b. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten,
 - c. Schädlingsbefall
 - d. bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses,
 - e. der Verkauf einer bislang als Gemeinschaftsunterkunft genutzten Immobilie,
 - f. konfliktverursachendes Verhalten des Nutzungsberechtigten oder seiner/ihrer minderjährigen Kinder,
 - g. die Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Nutzungsberechtigten in der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Gemeinschaftsunterkunft.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a. zum Monatsende des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes unanfechtbar wird bzw. in dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG unanfechtbar festgestellt wurde,
 - b. am Tag des Ereignisses
 - bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Absatz 2 AsylG in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen
 - bei Aus- und Umzug aus der Gemeinschaftsunterkunft
 - infolge einer Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt,
 - bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland
 - bei Tod des Nutzungsberechtigten
 - während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt,
 - bei unangemeldetem Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft durch den Nutzungsberechtigten für mehr als fünf Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund und der darauf folgenden Abmeldung bei der Ausländerbehörde.
- (3) Gemäß Absatz 2 Buchstabe a kann das Nutzungsverhältnis in Ausnahmefällen um bis zu drei Monate, in besonders begründeten Fällen auch darüber hinaus, verlängert werden, sofern der Nutzungsberechtigte derzeit über keinen eigenen Wohnraum verfügt und nachweisen

kann, dass er trotz Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Salzlandkreis einen gesonderten Nutzungsbescheid.

- (4) Der Salzlandkreis ist befugt, im Falle einer Beendigung der Nutzungsberechtigung eine Räumungsanordnung oder ein Hausverbot auszusprechen.
- (5) Der Salzlandkreis behält sich das Recht vor, die Zuweisung zu widerrufen, Umsetzungen in andere Einrichtungen vorzunehmen oder Nutzer aus der Unterkunft zu räumen, unter anderem wenn
 - a. der/die Nutzer/-in trotz Abmahnung gegen die Nutzungsordnung, die Hausordnung oder die Hygienevorschriften verstößt,
 - b. der/die Nutzer/-in mit der Zahlung der Benutzungsgebühren mit einem Betrag in Höhe von mehr als zwei Monatsgebühren in Rückstand ist,
 - c. der/die Nutzer/-in das Zusammenleben stört oder Gewalt gegenüber Dritten ausübt,
 - d. das Vertragsverhältnis für eine Unterkunft zwischen dem Salzlandkreis und Dritten endet,
 - e. aus organisatorischen Gründen (Bsp.: Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, Schädlingsbefall) ein Umzug in eine andere Unterkunft notwendig wird,
 - f. die Unterkunft durch die zugewiesene Person nicht genutzt wird.

§ 5

Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft und Hausrecht

- (1) Die bei der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft anfallenden Aufgaben werden durch den Salzlandkreis und einen beauftragten Dritten für die Betreibung und die Bewachung wahrgenommen. Im Folgenden wird der beauftragte Dritte als "Verwalter" bezeichnet.
- (2) Der Verwalter ist im Auftrag des Salzlandkreises befugt, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Erlass von Verwaltungsakten bleibt dem Salzlandkreis vorbehalten.
- (3) Das Hausrecht steht dem Salzlandkreis zu; der Verwalter übt es in dessen Auftrag aus.
- (4) Diese Nutzungsordnung ist durch Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft für alle Nutzungsberechtigten bekannt zu machen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist der Verwalter dazu berechtigt, im Einvernehmen mit dem Salzlandkreis besondere Hausordnungen zu erlassen. In diesen Hausordnungen werden insbesondere die Reinigungsanforderungen für die Gemeinschaftsanlagen und -räume festgelegt.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Gemäß den geltenden Bestimmungen ist die Benutzung der Räumlichkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften mit einer Gebühr verbunden. Die Gebühren dienen dazu, die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie die laufenden Betriebskosten zu decken.

- (2) Gebührenschuldner sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte nach § 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.
- (3) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält, ist sie von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsrecht.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Für jede einzelne Person wird eine monatliche Nutzungsgebühr pro Platz in Höhe von

213,35 €

pauschal erhoben.

- (2) Diese Pauschale umfasst neben der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft auch sämtliche Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelte Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Im Übrigen fallen folgende Gebühren an

1. Reinigung des Bewohnerzimmers z.B. weil dieses unsauber übergeben wurde oder der Nutzer untergetaucht ist (insofern die Reinigung durch die Mitarbeiter des Salzlandkreises oder den Verwalter zumutbar ist)

150,00 €

2. Reinigung eines Bewohnerzimmers, welches bestimmte Gefährdungsklassen aufweist, durch eine Fachfirma

zwischen 1.500,00 € und 3.000,00 € je nach Aufwand

3. Verstoß gegen das Rauchverbot in der Gemeinschaftsunterkunft

50,00 €

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschuld beginnt mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe.
- (2) Gemäß den geltenden Bestimmungen wird die Gebührenschuld jedem Nutzungsberechtigten mit einer Rechnung mitgeteilt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung und der daraus resultierenden Rechnung. Die Benutzungsgebühr wird am 1. Kalendertag des Monats fällig. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend des § 8 Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 10

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Nutzungsberechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich den Hausfrieden zu wahren, indem sie respektvoll und verständnisvoll miteinander zusammenleben und dabei auf kulturelle, religiöse und persönlich individuelle Besonderheiten anderer Nutzungsberechtigter in tolerierender Weise Rücksicht nehmen.
- (3) Jegliche Formen von Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen, Diskriminierungen oder erhebliche Störungen des Zusammenlebens sind untersagt.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a. jeglichen Anordnungen und Maßnahmen des Salzlandkreises und des Verwalters im Rahmen dieser Nutzungsordnung Folge zu leisten (§ 1 Absatz 5a Satz 3 AufnG),
 - b. etwaige Änderungen ihrer persönlichen Daten dem Verwalter bzw. dem Salzlandkreis unverzüglich mitzuteilen,
 - c. dem Verwalter bzw. dem Salzlandkreis bevorstehende Abwesenheiten im Voraus schriftlich anzuzeigen,
 - d. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - e. auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, Gemeinschaftsräume, Flure, Toiletten, Küchen, Waschmaschinenräume und sonstige sanitäre Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
 - f. die Unterkunft regelmäßig zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
 - g. entstehende Abfälle nur in den zugelassenen Abfallbehältern zu entsorgen,
 - h. die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, einzuhalten,
 - i. das Besuchsrecht auf ein unbedingt notwendiges Maß von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken,
 - j. die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
 - k. sich am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Reinigungsdiensten, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie bei Räum- und Streudiensten zu beteiligen.
- (5) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten dem Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der Gemeinschaftsunterkunft bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird.

Insbesondere sind dem Betreiber unverzüglich zu melden:

- a. Feuergefahr, Brände,
 - b. Wasserschäden,
 - c. ansteckende Krankheiten,
 - d. auftreten von Ungeziefer und Schädlingen,
 - e. in der Gemeinschaftsunterkunft begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Rohheitsdelikte, Diebstahl und Sachbeschädigungen,
 - f. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich, KÜcheneinrichtungen und Waschmaschinen,
 - g. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse
- (6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers der Gemeinschaftsunterkunft vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Betreibers der Gemeinschaftsunterkunft in die Unterkunft einbringen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Salzlandkreis in Auftrag zu geben.
- (8) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten insbesondere verboten:
- a. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen,
 - b. das Aufstellen von privatem Inventar in Gemeinschaftsräumen,
 - c. unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
 - d. unzulässigen oder nach Umständen vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 - e. das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Kraftfahrzeugen aller Art, Handwagen, Anhängern oder anderen sperrigen Gegenständen in den Wohneinheiten, Fluren, Treppenhäusern, Sanitärräumen, Hauseingängen oder Zufahrten
 - f. das Halten von Tieren jeglicher Art,
 - g. die Nutzung privater elektrischer Geräte ohne vorherige Genehmigung durch den Salzlandkreis oder den Verwalter,
 - h. das Mitbringen von Möbelstücken, Teppichen, Elektrogeräten oder andere nicht näher bezeichnete Gegenstände aus dem Sperrmüll,
 - i. Messer, Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu gebrauchen, mit sich zu führen bzw. in die Unterkunft einzubringen,
 - j. innerhalb sämtlicher Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft zu rauchen,
 - k. illegale Betäubungsmittel in der Unterkunft zu konsumieren, zu besitzen bzw. damit zu handeln,
 - l. Alkohol in der Unterkunft zu konsumieren, auszuschenken bzw. damit zu handeln,
 - m. Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung anzubieten.
- (9) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses – insbesondere bei Umzug in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland – hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Betreiber der GU zurückzugeben.
- (10) Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände.

- (11) Zurückgelassener persönlicher Besitz wird durch den Salzlandkreis für die Dauer von drei Monaten aufbewahrt und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist verwertet oder entsorgt. Die Kosten der Aufbewahrung, Verwertung oder Entsorgung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 11

Rechte des Verwalters

- (1) Dem Verwalter ist der Zutritt zu den Bewohnerzimmern zu gewähren, soweit dies zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verwalter kann die Unterkunftsräume nach vorheriger Ankündigung während der Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung und während der Abwesenheit des Nutzungsberechtigten, öffnen und betreten, insbesondere um
- a. eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
 - b. eine Kontrolle der Sauberkeit und Hygiene durchzuführen,
 - c. eine Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und Hausregeln durchzuführen,
 - d. die Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer zu gewährleisten,
 - e. unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
 - f. zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
 - g. die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Personen zu ermöglichen.

§ 12

Besucher

- (1) Besucher haben sich beim Sicherheitsdienst der Gemeinschaftsunterkunft anzumelden und abzumelden. Der Sicherheitsdienst trägt die Besucher namentlich in ein Besucherbuch ein und notiert die Ankunfts- und Abgangszeit. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft verarbeitet und spätestens vier Wochen nach dem Besuch gelöscht. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der Gemeinschaftsunterkunft Waren oder Dienstleistungen anbietet oder kommerzielle Werbung betreibt, wird er des Hauses verwiesen.
- (2) Minderjährige haben als Besucher nur in Ausnahmefällen, in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson und bei vorheriger Genehmigung durch den Salzlandkreises oder den Verwalter Zutritt zur Gemeinschaftsunterkunft.
- (3) Besucher dürfen sich nur zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Der Besuch ist auf ein Mindestmaß bei Personen, die nicht alleinige Bewohner eines Zimmers sind, zu beschränken. Das Übernachten von Besuchern ist nicht gestattet.
- (4) Während des Aufenthalts in der Gemeinschaftsunterkunft sind die Festlegungen dieser Nutzungsordnung und der Hausordnung zu beachten. Den Anweisungen des Salzlandkreises, des Verwalters und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Heimordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (5) Besucher, die sich ohne Anmeldung beim Sicherheitsdienst in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, werden des Hauses verwiesen. Widersetzen sie sich, können sie wegen Hausfriedensbruchs strafrechtlich verfolgt werden. Das Gleiche gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten.
- (6) Die Nutzung der Duschen und der Küchen für Besucher ist untersagt.

§ 13 Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Zuweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Vor der Anwendung ist das Zwangsmittel durch die zuständige Stelle schriftlich anzudrohen.

§ 14 Haftung und Haftungsausschlüsse

- (1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der Gemeinschaftsunterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 10 dieser Nutzungsordnung geregelten Pflichten. Der Nutzungsberechtigte trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Salzlandkreis dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.
- (3) Eine eventuelle Haftung des Salzlandkreises gegenüber dem Nutzungsberechtigten der Gemeinschaftsunterkunft und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der Gemeinschaftsunterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Salzlandkreis keine Haftung.
- (4) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen einzelner Nutzungsberechtigter haften alle Nutzungsberechtigten der betreffenden Räume, falls kein Verursacher erkennbar festgestellt werden kann.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), den 07.08.2026

i. V.
Markus Bauer
Landrat

